

Satzung des Fördervereins der Verbandsgemeindefirewehr Daaden-Herdorf Löschzugs Niederdreisbach-Schutzbach

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Niederdreisbach e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 57520 Niederdreisbach.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

(Anm.: Im Zuge der Kommunalreform wurde zum 01. Januar 1975 die Zuständigkeit für das Feuerwehrwesen auf die Verbandsgemeinde Daaden übertragen. Die freiwilligen Feuerwehren Niederdreisbach und Schutzbach wurden zum Löschzug Niederdreisbach-Schutzbach der Verbandsgemeindefirewehr Daaden zusammengelegt; das Feuerwehrgerätehaus befindet sich in Niederdreisbach. Die freiwillige Feuerwehr Schutzbach hat sich mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 1975 aufgelöst. Der Löschzug führt entsprechend der örtlichen Zuständigkeit unverändert die Bezeichnung „Löschzug Niederdreisbach-Schutzbach“ und besteht seitdem aus der freiwilligen Feuerwehr Niederdreisbach.)

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch pauschalieren.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr in der Ortsgemeinde Niederdreisbach,
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder,
- c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr und der Bambini-Feuerwehr der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf,
- d) Förderung der Alters- und Ehrenabteilung,
- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen,
- f) Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
- g) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes,

- h) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde,
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern. Das sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
2. Passiven Mitgliedern. Das sind Mitglieder der
 - a) Altersabteilung,
 - b) Jugendfeuerwehr und der Bambini-Feuerwehr aus dem Löschzug Niederdreisbach-Schutzbach,
 - a) fördernde Mitgliedern und
 - b) Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind Personen, die der Einsatzabteilung der Verbandsgemeindefeuerwehr Daaden-Herdorf, Löschzug Niederdreisbach-Schutzbach als gemeindliche Einrichtung gemäß dem LBKG vom 02.11.1981 (§2 Abs. 1 Nr. 1) angehören. Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung sollten Mitglied des Vereins sein und werden ohne Aufnahmegesuch als Mitglied des Vereins übernommen, es sei denn, der Mitgliedschaft wird widersprochen.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die aus der Einsatzabteilung
 - a) nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
 - b) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr durch sofortige Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - c) aus gesundheitlichen Gründenaus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausscheiden aus der Einsatzabteilung oder Ausschließung.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
3. Endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und liegen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Altersabteilung nicht vor, ist eine Aufnahme als förderndes Mitglied möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) einnahmefördernde öffentliche Veranstaltungen,
 - e) durch sonstige Einnahmen.
2. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Jugend- und Bambinifeuerwehr sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Rundschreiben oder in Textform per Email **und** durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht mehr im Förderverein aktiv, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich beantragt werden.
5. Dringlichkeitsanträge zu Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern angenommen werden.
6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss der wichtigsten Ausgaben,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
3. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

4. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer,
- e) zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende sowie der Kassenverwalter, der Schriftführer und die Beisitzer sind aus den aktiven Mitgliedern oder aus den Mitgliedern der Altersabteilung zu wählen.

Der stellvertretende Vorsitzende ist aus dem Kreis des Wehrführers und dem stellvertretenden Wehrführer bzw. den stellvertretenden Wehrführern (wenn mehr als ein stellvertretender Wehrführer bestellt ist) zu wählen, soweit nicht schon zu a) gewählt.

2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode. Nachwahlen finden bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13

Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr und Haushaltjahr sind das Kalenderjahr.
2. Der Kassenverwalter darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Niederdreisbach, den 24. Januar 2020

Gez. Gründungsmitglieder